Rentenabschläge mindern durch Kauf von Entgeltpunkten – kann ich dadurch meine Rente erhöhen?

Online-Treffen des ver.di Mitgliederservice



23. November 2026

(12. Veranstaltung zu diesem Thema)

Dr. Judith Kerschbaumer

Leiterin des Bereichs Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, ver.di Bundesverwaltung

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Die aktuellen rentenpolitischen Vorhaben

Das Rentenpaket 2025	Inkraftgetreten zum 1.1.2026
Sicherstellung der Haltelinie beim Rentenniveau bis 2031, Vollendung der Mütterrente, Aufhebung Anschlussverbot, Einführung der Aktivrente Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz	„Gesetz zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten“ Aktivrentengesetz (Steuerrechtl. Regelung) „Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG II)“
Reform der **privaten Altersvorsorge**	**„Altersvorsorgereformgesetz“** **Inkrafttreten:** 1.1.27, s. sopo*aktuell* Nr. 386
GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz **Pflegeneuordnungsgesetz**	Inkrafttreten 30.7.26, s. sopo*aktuell* Nr. 391 Gesetzentwurf 30.9.26
Alterssicherungskommission der BReg. **Rentenkommission des DGB**	**Vorstellung der Empfehlungen der ASK: 23. 6.26** s. sopo*aktuell* Nr. 390 **Endbericht 28.10.26** s. sopo*aktuell* Nr. 394
Koalitionsausschuss	**1.7.26**

Dr. Judith Kerschbaumer
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Gliederung „Abkauf von Rentenabschlägen“

1. Wann kann ich welche Rente mit welchen Abschlägen in Anspruch nehmen?
2. Wie hoch ist meine Rente – mit und ohne Abschläge?
3. Wie hoch ist der Ausgleichsbetrag?
4. Welche Voraussetzungen gelten und wie ist das Verfahren? Lohnt es sich steuerrechtlich?
5. Was, wenn ich nicht vorzeitig in Rente gehe?
6. Wohin geht dieses Geld?

Dr. Judith Kerschbaumer
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Weitere Einzahlungsmöglichkeiten

Wiederauffüllung für Abschläge nach einem Versorgungsausgleich Information über die höchstmögliche Zahlungssumme zur Wiederauffüllung der geminderten Rente im Bescheid zum Versorgungsausgleich Flexible Einzahlung – kein Antrag notwendig Zahlung möglich bis zur Bewilligung der Altersrente (Regelaltersgrenze)

Zahlung von Beiträgen bei Abfindungen von Betriebsrentenanwartschaften Erhöhung der Abfindungsgrenzen durch das 2. Betriebsrentenstärkungsgesetz, wenn der Abfindungsbetrag mit Zustimmung der Beschäftigten in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt wird (§ 3 BetrAVG, § 187b SGB VI)

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Wann kann ich in Rente gehen?

	Regel-altersrente	Altersrente für langjährig Versicherte			Altersrente für schwerbehinderte Menschen			Altersrente für besonders langjährig Versicherte, „Rente ab 63“
		Ohne Abschlag	Mit Abschlag		Ohne Abschlag	Mit Abschlag		Kein Abschlag Nicht vorzeitig
1959	66+2	66+2	63	11,4 %	64+2	61+2	10,8 %	64+2
1960	66+4	66+4	63	12,0 %	64+4	61+4	10,8 %	64+4
1961	66+6	66+6	63	12,6 %	64+6	61+6	10,8 %	64+6
1962	66+8	66+8	63	13,2 %	64+8	61+8	10,8 %	64+8
1963	66+10	66+10	63	13,8 %	64+10	61+10	10,8 %	64+10
ab 1964	67	67	63	14,4 %	65	62	10,8 %	65

Dr. Judith Kerschbaumer
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Die Empfehlungen der ASK zum Renteneintritt (1)

Rentenein-trittsalter E 5	**Anhebung bei Renteneintritt** 2041 auf 67,5, 2051 auf 68 und Kopplung an Lebenserwartung im Verhältnis 2:1
Übergang E 6,7,8,13	• Abschaffung der „**Altersrente für besonders langjährig Versicherte**“ nach 45 J. („Rente ab 63“) s. sopo*aktuell* Nr. 393 • Anhebung der „**Altersrente für langjährig Versicherte**“ zeitnah von heute frühestens 63 J. auf 64 J. und Kopplung an Anstieg Regelaltersgrenze; max. 3 Jahre früher statt bisher 4 J. • Abschaffung **Blockmodell ATZ** und Anhebung des Beginnalter von 55 J. auf 58 J und Kopplung an die Regelaltersgrenze .
Zwangsverrentung E 20 wird abgeschafft	

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Die Empfehlungen der ASK zum Renteneintritt (2)

	Regelalters-rente	Altersrente für langjährig Versicherte			Altersrente für schwerbehinderte Menschen			Altersrente für besonders langjährig Versicherte, „Rente ab 63“
		Ohne Abschlag	Mit Abschlag		Ohne Abschlag	Mit Abschlag		Kein Abschlag Nicht vorzeitig
ab 1964	67	67	63	14,4 %	65	62	10,8 %	65
Ab 2032	**67 + x**	**67 + x**	**64+x**	**10,8 %**	**Anpassung an die Lebenserwartung**			**soll gestrichen werden**

Aktuelle Überlegung:

Die Altersernte für **besonders langjährig Versicherte** bleibt, Einschränkungen bei den Wartzeiten;

Bei der Altersrente für **langjährig Versicherte** steigen die Abschläge von 0,3 %/Monat auf 0,4 %/Monat

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Die Empfehlungen der ASK zum Renteneintritt (3)

Was zählt zu den 45 Jahren?

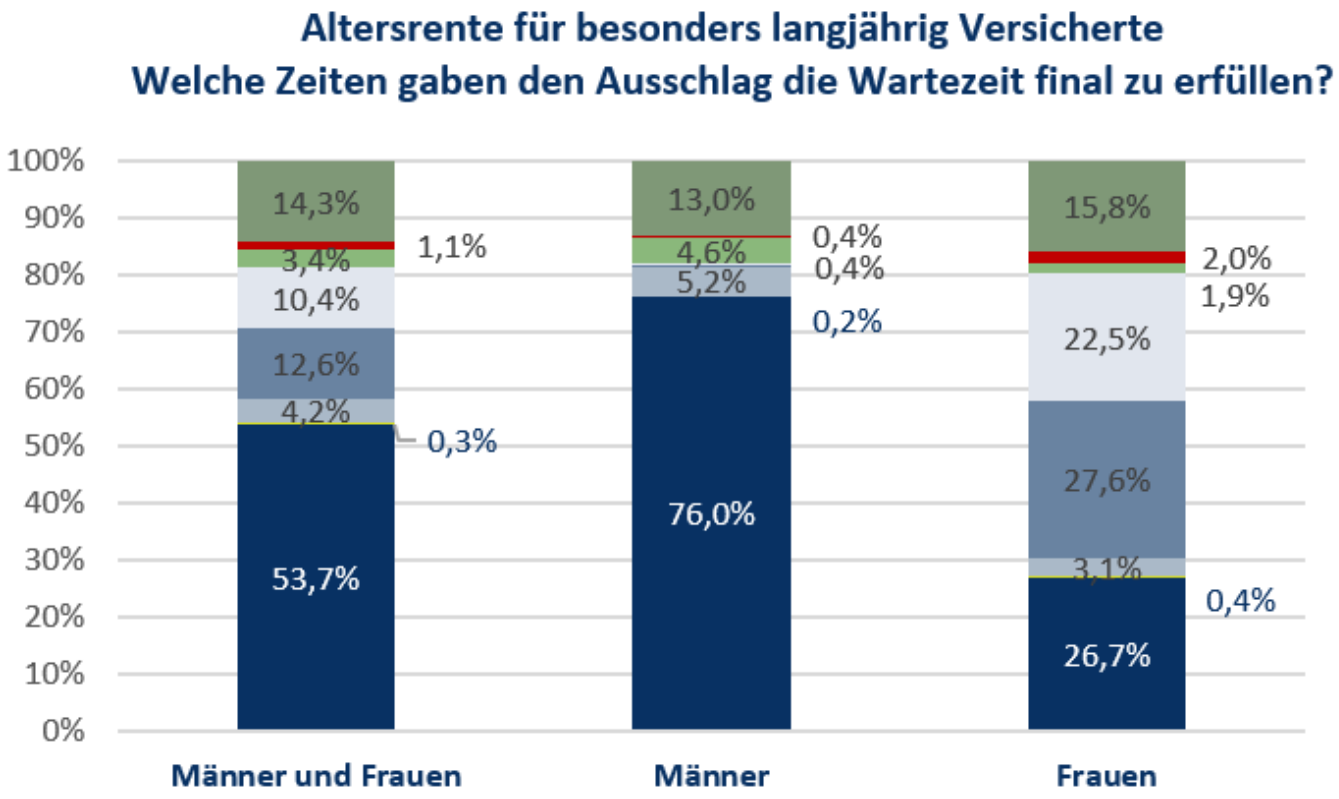

Eine Lösung? **Vorschlag:**
Nicht mehr zu den 45 Jahren zählen:
Arbeitslosigkeit,
Krankengeld,
Freiwillige Beiträge und
versicherungsfreier Minijob.

Dr. Judith Kerschbaumer
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Altersrente für besonders langjährig Versicherte – Wer nimmt sie in Anspruch?

	Männer		Frauen	
	Anteil an allen Altersrentenzugängen 2025	Durchschnittl. Zahlbetrag (nach Abzug KV-/PflV)	Anteil an allen Altersrentenzugängen 2025	Durchschnittl. Zahlbetrag (nach Abzug KV-/PflV)
Alte Bundesländer	32,5 %	1.912 €	23,8 %	1.443 €
Neue Bundesländer	36 %	1.638 €	29,9 %	1.581 €

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Die Empfehlungen der ASK zum Renteneintritt (3)

Einführung einer **Schutzrente für langjährige Beitragszahler**
als Ersatz für das geplante Entfallen der Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Vss: 35 Versicherungsjahre, wenn aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen die Tätigkeit im langjährig ausgeübten Berufsfeld nicht mehr ausgeübt werden kann; abschlagsfrei 2 Jahre vor Regelaltersgrenze und weitere 3 Jahre mit Abschlägen.

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Altersteilzeit und Vertrauensschutz

- Stationen im Gesetzgebungsverfahren
  - 1. Referentenentwurf
  - 2. Länder- und Verbändebeteiligung (Stellungnahmen)
  - 3. Kabinettbeschluss (Regierungsentwurf)
  - 4. Stellungnahme im Bundesrat
  - 5. Lesungen im Bundestag
  - 6. Abschluss des Gesetzes
  - 7. Inkrafttreten



Nr. 392 / 10. September 2026

Altersteilzeit – Übergang in die Rente ermöglichen

Worauf bei der Gestaltung einer ATZ-Vereinbarung zu achten ist

https://sopoaktuell.verdi.de

Empfehlung 13

Die Kommission empfiehlt, die Altersgrenze für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit von derzeit 55 Jahren auf 58 Jahre anzuheben und künftig an die Regelaltersgrenze zu koppeln.

Altersteilzeit im Blockmodell soll nicht mehr länger möglich sein.

Wichtig: Stichtag für Vertrauensschutz für bis dahin abgeschlossene Vereinbarungen!!!!

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

So wird die Rente berechnet

	2024	2025	2026	2027
Sozialversicherungs-pflichtiger Verdienst	47.085 €*	49.147 €*	51.944 €**	**53.452 €****
Bei einem Beitragssatz von 18,6 %	1 Entgeltpunkt (EP) auf dem Rentenkonto			
Aktueller Rentenwert	**1.7.25 – 30.6.26: 40,79 € I 1.7.26-30.6.27: 42,52 €**			
Abkauf von 1 EP (18,6 % des Durchschnitts-verdienstes)	8.757,81 €*	9.141,34 €*	9.661,58 €**	**9.942,07 €****
Quelle: Sozialversicherungsrechengrößenverordnungen 2024, 2025, 2026 und 2027 * endgültig **vorläufig				

Dr. Judith Kerschbaumer
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Die Werte in der Sozialversicherung

	2026 mtl.	2026 jährlich	2027 mtl.	2027 jährl.
BBG Renten- und Arbeitslosenversicherung	8.450 €	101.400 €	**8.850 €**	**106.200 €**
BBG Kranken- und Pflegeversicherung	5.812,50 €	69.750 €	**6.375 €**	**76.500 €**
Durchschnittsverdienst vorläufig	51.944 €		**53.452 €**	
1 Entgeltpunkt 1.7.26-30.6.27 (+ 4,24 %)	**42,52 €**			

Ab 2027 Anhebung der BBG KV + PflV einmalig um 300 € mtl. zu den regulären Anpassungen , § 223 SGB V (GKV-Beitragssatzstabilisierungs G)

Bei der PflV vorbehaltlich der Zustimmung des Bundestags zum PflNOG.

Dr. Judith Kerschbaumer
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

So viel Rente bei diesem Entgelt

Beispiel 1: Mindestlohn, 38 Std./Woche, Monatsbrutto 2.404 €:

Rente nach 40 Jahren:

brutto 943 € (Zahlbetrag nach Abzug KV/Pfl: **827 €**)

Beispiel 2: Monatsbrutto 3.000 €:

Rente nach 40 Jahren:

brutto 1.173 € (Zahlbetrag nach Abzug KV/Pfl: **1.023 €**)

Beispiel 3: Monatsbrutto 4.500 €:

Rente nach 40 Jahren:

brutto 1.765 € (Zahlbetrag nach Abzug KV/Pfl: **1.547 €**)

Beiträge:
KV: **17,5 %** (14,6 %+2,9 %) je 1/2,
PflV: **3,6 % voll**
= 12,35 %

Aktueller Rentenwert: **42,52 €**
Durchschnittsverdienst: rd. 52.000 **€**

Beachte künftig die Besteuerung der Renten!

Dr. Judith Kerschbaumer
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Für welche Zeiten können Nachzahlungen erfolgen? (1)

Die RV ist keine Sparkasse – Nachzahlungen können nur für bestimmte Zeiten erfolgen: **Ausbildungszeiten**

- Schule, Fach- oder Hochschule sowie für die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme zwischen dem 16. und 17. Lebensjahr
- Ausbildungszeiten nachzahlen, die ab dem 17. Geburtstag länger als acht Jahre gedauert haben, also über den 25. Geburtstag hinaus oder für Zeiten der Immatrikulation nach Abschluss eines Studiums.

Für bereits belegte Zeiten sind keine freiw. Beiträge möglich!

Der Antrag muss bis zum 45. Geburtstag gestellt sein.

Höhe des Beitrags pro Monat: mind. 112,16 € max. 1.571,70 €

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Abbildung 14: Nachzahlung für Ausbildungszeiten (§ 207 SGB VI)

Personenkreis

- Versicherte
- mit Zeiten der schulischen Ausbildung nach Vollendung des 16. Lebensjahres,
- die keine Anrechnungszeit ist

Antragsfrist

Bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres, später nur innerhalb von 6 Monaten

- nach Ausscheiden aus einer versicherungsfreien Beschäftigung mit Nachversicherung
- nach Aufgabe einer versicherungsbefreiten Beschäftigung

Nachzahlungszeitraum

Nicht mit Beiträgen belegte schulische Ausbildungszeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die

- bis zum vollendeten 17. Lebensjahr
- wegen der zeitlichen Begrenzung (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI)

keine Anrechnungszeiten sind

Zahlungsfrist

Auf Antrag Teilzahlungen bis zu einem Zeitraum von 5 Jahren

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Für welche Zeiten können Nachzahlungen erfolgen? (2)





Flexirente – Sonderzahlung zum Ausgleich von Rentenabschlägen

Wer seine Altersrente vor der für ihn maßgeblichen Altersgrenze in Anspruch nimmt, muss mit einem Abschlag rechnen. Der Abschlag beträgt pro Monat vorzeitiger Inanspruchnahme 0,3 Prozent. Versicherte, die eine Altersrente vorzeitig beziehen wollen, können diesen Abschlag durch eine Sonderzahlung ganz oder teilweise ausgleichen.

Wer kann die Sonderzahlung vornehmen?
Die Sonderzahlung dürfen Versicherte ab ihrem 50. Geburtstag vornehmen.

Dafür ist es erforderlich, dass sie gegenüber dem Rentenversicherungsträger ausdrücklich erklären, eine vorzeitige, durch Abschläge geminderte Altersrente beziehen zu wollen.

Eine Ausgleichszahlung für die Rentenminderung ist jedoch nur möglich, wenn bis zum beabsichtigten Rentenbeginn einer vorzeitigen Altersrente die Wartezeit von 35 Versicherungsjahren erfüllt werden kann.

Wie beantrage ich die Ausgleichszahlung?
Für die Antragsstellung steht das Formular V0210 „Antrag auf Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters" zur Verfügung.

In den Online-Diensten der Deutschen Rentenversicherung können Sie den Antrag unter www.deutsche-rentenversicherung.de/antrag-V0210 auch elektronisch stellen.

Wie hoch ist die Sonderzahlung?
Die Höhe der Beitragszahlung hängt vom Umfang der Rentenminderung ab. Der Ausgleichsbetrag steigt, je höher der auszugleichende Betrag und je höher der prozentuale Abschlag der Rente ist.

Für den vollen Ausgleich einer Rentenminderung wären im 2. Halbjahr 2023 bei einer erwarteten Rentenhöhe in den alten Bundesländern in Höhe von **1.400 Euro brutto** die folgenden Beiträge zu zahlen:

Bei einem um ... Jahr(e) vorgezogenen Rentenbeginn	beträgt der monatliche Rentenabschlag ca.	So viel kostet die Ausgleichszahlung ca.
1 Jahr	50 Euro	11.150 Euro
2 Jahre	100 Euro	23.200 Euro
3 Jahre	150 Euro	36.200 Euro
4 Jahre	200 Euro	50.300 Euro

Wahlweise zwischen Mindestbeitrag von 112,16 € und Höchstbeitrag von 1.571,70 € in 2026
20. Aufl. 1/25

2 Seiten

Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Für welche Zeiten können Nachzahlungen erfolgen? (3)



Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Wo steht´s?

§ 187a SGB VI Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters

(1) Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze können Rentenminderungen, die durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters entstehen, **durch Zahlung von Beiträgen ausgeglichen werden.**

Die Berechtigung zu dieser Ausgleichszahlung setzt voraus, dass Versicherte zuvor im Rahmen der Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters (§ 109 Absatz 5 Satz 4) erklärt haben, eine solche Rente in Anspruch nehmen zu wollen.
Eine Ausgleichszahlung auf Grundlage einer entsprechenden Auskunft ist ab dem Zeitpunkt nicht mehr zulässig, ab dem Versicherte die Rente wegen Alters, für die die Auskunft erteilt worden ist, nicht beansprucht haben oder ab dem eine Rente wegen Alters ohne Rentenminderungen bezogen werden kann.

(1a) Grundlage für die Ausgleichszahlung ist die Auskunft nach § 109 Absatz 5 Satz 4. **Ein hierfür berechtigtes Interesse im Sinne des § 109 Absatz 1 Satz 3 für diese Auskunft liegt nur nach Vollendung des 50. Lebensjahres vor.**

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Wie hoch sind die Abschläge? (1)

Die Abschläge betragen/die Rente wird gekürzt um:

0,3 % für jeden Monat / 3,6 % Jahr

Beispiel:
Egon geht vier Jahre vor dem regulären Rentenalter in Rente und hat bis dahin – hochgerechnet – einen Anspruch auf eine Rente in Höhe **von 1.500 Euro brutto** erarbeitet.

Egon muss Rentenabschläge von (0,3 x 48 Monate =) **14,4** % hinnehmen. Das heißt, seine Rente wird um 14,4 Prozent gekürzt, also **um 216 Euro**.
Es bleiben ihm nur 1.284 Euro brutto (nach Abzug von KV+PflV-12,15%) 1.128 € .

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Wie hoch sind die Abschläge? (2)

	Regel-altersrente	Altersrente für langjährig Versicherte			Altersrente für schwerbehinderte Menschen			Altersrente für besonders langjährig Versicherte, „Rente ab 63“
		Ohne Abschlag	Mit Abschlag		Ohne Abschlag	Mit Abschlag		Kein Abschlag Nicht vorzeitig
1960	66+4	66+4	63	12,0 %	64+4	61+4	10,8 %	64+4
1961	66+6	66+6	63	12,6 %	64+6	61+6	10,8 %	64+6
1962	66+8	66+8	63	13,2 %	64+8	61+8	10,8 %	64+8
1963	66+10	66+10	63	13,8 %	64+10	61+10	10,8 %	64+10
ab 1964	67	66+12	63	14,4 %	65	62	10,8 %	65
Ab 2032			64 +x	0,4 %	65 +x	62 +x		

Die höchstmögliche Minderung bestimmt den maximalen Ausgleichsbetrag

Dr. Judith Kerschbaumer
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Wie hoch ist der Ausgleichsbetrag? (1)

Um 1 EP auszugleichen in 2026: 9.661,58 €

Um 1 EP auszugleichen in 2027: 9.942,07 € (280,49 € mehr/EP)

Beispiel 1:

Erika, geb. 1961, hat mit voll. 63. Lj. **31,5 EP** und beantragt ihre Rente:



Abschlag: 12,6 % (= **4 EP**) entspr. Rentenminus von 160 €

Um 4 EP in **2026 auszugleichen:** 4 x 9.661,58 € = **38.646,32 €**
(in 2027: 39.768,28 €) = Differenz 26/27 von 1.121,96 €

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Wie hoch ist der Ausgleichsbetrag? (2)

Beispiel 2:

Max ging zum 1.2.2025 in Rente mit Abschlägen für 22 Monate (0,003/Monat x 22 = 0,066). Werte gerundet; aktuelle Zahlen unterstellt

EP aus Erwerbstätigkeit	67,14
EP aus Ausgleichszahlung (Dez. 24 gezahlt: 40.158 €)	4,76
Gesamt	71,90

71,90 EP x 0,934 (Ausgleichsfaktor) = 67,15 EP

Die Rentenminderung durch die vorzeitige Inanspruchnahme beträgt 190 €; 40.158 €: 190 € = 211 Monate : 12 = 17,6 Jahre

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Abkauf von Rentenabschlägen – Was kostet es?

Ausgleich der Rentenabschläge

für die Zeit vom 1.1. bis 30.6.2026
Berechnungsbeispiele (Rundungsdifferenzen möglich) - § 187a SGB VI

monatliche Brutto-Rente	Minderungs- (M) und Ausgleichsbetrag (A) bei vorzeitiger Inanspruchnahme in Euro									
	1 Mt = 0,3%		12 Mte = 3,6%		24 Mte = 7,2%		36 Mte = 10,8%		48 Mte = 14,4%	
800 €	M =	2,40	M =	28,80	M =	57,60	M =	86,40	M =	115,20
	A =	570,18	A =	7.076,36	A =	14.701,75	A =	22.942,65	A =	31.876,70
1.000 €	M =	3,00	M =	36,00	M =	72,00	M =	108,00	M =	144,00
	A =	712,72	A =	8.845,45	A =	18.377,19	A =	28.678,31	A =	39.845,88
1.200 €	M =	3,60	M =	43,20	M =	86,40	M =	129,60	M =	172,80
	A =	855,27	A =	10.614,54	A =	22.052,63	A =	34.413,97	A =	47.815,05
1.400 €	M =	4,20	M =	50,40	M =	100,80	M =	151,20	M =	201,60
	A =	997,81	A =	12.383,64	A =	25.728,07	A =	40.149,63	A =	55.784,23
1.600 €	M =	4,80	M =	57,60	M =	115,20	M =	172,80	M =	230,40
	A =	1.140,36	A =	14.152,73	A =	29.403,51	A =	45.885,30	A =	63.753,40
1.800 €	M =	5,40	M =	64,80	M =	129,60	M =	194,40	M =	259,20
	A =	1.282,90	A =	15.921,82	A =	33.078,95	A =	51.620,96	A =	71.722,58
2.000 €	M =	6,00	M =	72,00	M =	144,00	M =	216,00	M =	288,00
	A =	1.425,45	A =	17.690,91	A =	36.754,39	A =	57.356,62	A =	79.691,75
2.200 €	M =	6,60	M =	79,20	M =	158,40	M =	237,60	M =	316,80
	A =	1.567,99	A =	19.460,00	A =	40.429,82	A =	63.092,28	A =	87.660,93
2.400 €	M =	7,20	M =	86,40	M =	172,80	M =	259,20	M =	345,60
	A =	1.710,54	A =	21.229,09	A =	44.105,26	A =	68.827,94	A =	95.630,10
2.600 €	M =	7,80	M =	93,60	M =	187,20	M =	280,80	M =	374,40
	A =	1.853,08	A =	22.998,18	A =	47.780,70	A =	74.563,61	A =	103.599,28
2.700 €	M =	8,10	M =	97,20	M =	194,40	M =	291,60	M =	388,80
	A =	1.924,35	A =	23.882,73	A =	49.618,42	A =	77.431,44	A =	107.583,87
2.800 €	M =	8,40	M =	100,80	M =	201,60	M =	302,40	M =	403,20
	A =	1.995,62	A =	24.767,27	A =	51.456,14	A =	80.299,27	A =	111.568,45
2.900 €	M =	8,70	M =	104,40	M =	208,80	M =	313,20	M =	417,60
	A =	2.066,90	A =	25.651,82	A =	53.293,86	A =	83.167,10	A =	115.553,04
3.000 €	M =	9,00	M =	108,00	M =	216,00	M =	324,00	M =	432,00
	A =	2.138,17	A =	26.536,36	A =	55.131,58	A =	86.034,93	A =	119.537,63

Hinweis: Altersrenten mit 18% Abschlag (= 60 Monate früher) kommen durch Zeitablauf nicht mehr vor.

Berechnungsformel

Formel allgemein: Ausgleichsbetrag =

$$\frac{\text{Rentenminderung in \%} \times \text{Bruttorente}}{\text{geminderter Zugangsfaktor}} \times \frac{\text{vorläufiges Durchschnittsentgelt} \times \text{Beitragssatz}}{\text{aktueller Rentenwert}}$$

Formel ab 1.1.2026: Ausgleichsbetrag =

$$\frac{\text{Rentenminderung in \%} \times \text{Bruttorente}}{\text{geminderter Zugangsfaktor}} \times 236{,}8616$$

Beispiel: Altersrente, 4,2% Abschlag (= 14 Monate vorzeitig), monatlich 1.452,26 Euro

$$\frac{0{,}042\ (= 4{,}2\%) \times 1.452{,}26 \text{ Euro}}{0{,}958\ (= 1{,}000 - 0{,}042)} \times 236{,}8616 =$$

15.080,75 Euro Ausgleichsbetrag

Zahlen und Tabellen vom 1.1. bis 30.6.2026 Seite 25

Quelle: Zahlen und Tabellen der gesetzlichen Rentenversicherung – Werte ohne Knappschaft –, S. 25

1.1. – 30.6.2026, Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd.

Dr. Judith Kerschbaumer
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Welche Regeln gelten für die Berechnung?

Die Altersrente wird auf Basis des vom Arbeitgeber bescheinigten laufenden Arbeitsentgelts bzw. der Beitragszahlung des letzten Kalenderjahres hochgerechnet.

Der **mitgeteilte Ausgleichsbetrag** bleibt maßgebend, wenn eine vollständige Zahlung innerhalb von **drei Monaten** nach Erhalt der besonderen Rentenauskunft erfolgt.

Wird die Sonderzahlung dagegen zu einem **späteren Zeitpunkt** oder in **Teilbeträgen** über einen Zeitraum von mehreren Jahren geleistet, **kann sich die Gesamtsumme ändern.**

Wird die Altersrente **nicht zum ursprünglich beabsichtigten Rentenbeginn in Anspruch** genommen, muss vor einer (weiteren) Zahlung eine neue Auskunft zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages beantragt werden.

Der **Ausgleichsbetrag verändert sich** entsprechend der Entwicklung der vorläufigen Durchschnittsentgelte und der Höhe des jeweiligen Beitragssatzes in der RV.

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Ab wann kann ich den Antrag stellen u. Ausgleichsbetrag zahlen?

Renteninformation – jährlich ab Vollendung des 27. Lebensjahres

Rentenauskunft – ersetzt alle 3 Jahre die Renteninformation - ab Vollendung des 55. Lj.

Besondere Rentenauskunft bei berechtigtem Interesse – auch für jüngere Versicherte und in kürzeren Abständen

§ 109 Abs. 5 S. 4 SGB VI: „Ferner enthält die Rentenauskunft auf Antrag die Höhe der Beitragszahlung, die zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters erforderlich ist, und Angaben über die ihr zugrunde liegende Altersrente.“

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Ab wann und wie lange kann ich Rentenabschläge ausgleichen?

Ab Vollendung des 50. Lebensjahres.

Möglich sind Ausgleichszahlungen bei Bezug einer geminderten Altersrente mit Abschlägen. Die geminderte Altersrente erhöht sich dann ab dem Folgemonat.

Bis zur Regelaltersrente oder bis zum Bezug einer vorgezogenen abschlagsfreien Altersrente. (§187a SGB VI)

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Wie lange kann ich den Ausgleichsbetrag zahlen?

Beispiel 3: Bernd, geb. 1964 hat mit 55 Jahren Antrag (Abschläge ab 63. Lj.) gestellt und erhält die Mitteilung, dass der Ausgleich für 4 Jahre 60.000 € beträgt.

- B will mit 60 J. den Gesamtbetrag zahlen: Neuberechnung!
- B ging mit 63 J. vorzeitig in Rente und will den Gesamtbetrag zahlen: Neuberechnung und er kann nur noch den halben Betrag zahlen.
- B geht mit 65 in die „Rente ab 63“/könnte mit 65 gehen und will zahlen. Geht nicht mehr!

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Wie lange kann ich den Ausgleichsbetrag zahlen?

Nach Überschreiten des 63. Lebensjahres

(ggf. bereits früher, wenn eine Schwerbehinderung vorliegt und dem RV-Träger bekannt ist)
ist ein Ausgleich der Rentenminderung nur noch für die konkreten Monate möglich, für die ein vorzeitiger Rentenbezug noch rechtlich möglich ist, d.h. die auch zu einer Rentenminderung führen könnten (unabhängig vom tatsächlichen Bezug dieser Rente).

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Das Verfahren (1)

Voraussetzung für die Sonderzahlung ist eine **Erklärung gegenüber der Rentenversicherung**, voraussichtlich eine vorgezogene Altersrente mit Abschlägen in Anspruch nehmen zu wollen.

Die Anspruchsvoraussetzungen für eine vorgezogene Altersrente müssen bis zum beabsichtigten Rentenbeginn erfüllt werden können!

Insbesondere die 35 Jahre rentenrechtliche Zeiten.

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Das Verfahren (2)

Antrag auf Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters (V0210)

Checkliste

Folgende Informationen brauchen Sie für Ihren Antrag: -

- Versicherungsnummer - diese finden Sie z.B. auf Ihrer Renteninformation, Gehaltsabrechnung oder Ihrem Versicherungsnummernachweis
- Bei Antragstellung durch eine dritte Person: Vollmacht oder Betreuungsurkunde sowie gültiges Personaldokument (wie etwa Geburtsurkunde oder Stammbuch in bestätigter Kopie)
- Versicherungsverlauf der Rentenversicherung (sofern vorhanden)
- Angaben zur beabsichtigten Rentenart und Rentenbeginn
- Arbeitgeber*in; Bescheinigung zur Tätigkeit und/oder Qualifikation

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Das Verfahren (3)

Antrag auf Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters

(V0210)

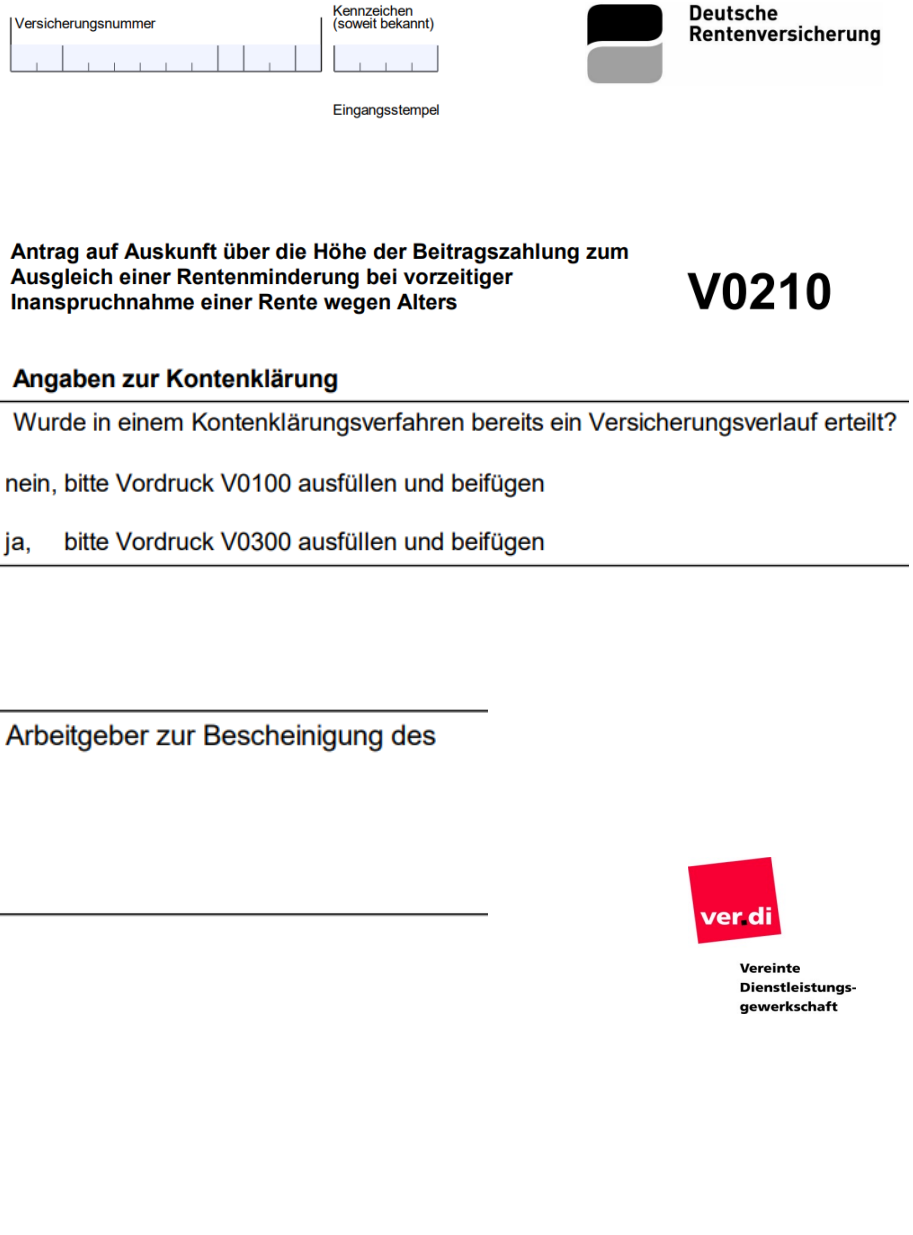

Versicherungsnummer

Kennzeichen (soweit bekannt)

Eingangsstempel

Deutsche Rentenversicherung

Antrag auf Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters

V0210

1 Beabsichtigte Rentenart

☐ Altersrente für langjährig Versicherte

☐ Altersrente für schwerbehinderte Menschen

4 Zeitpunkt des beabsichtigten Rentenbeginns

☐ frühestmöglicher Zeitpunkt

☐ späterer Zeitpunkt — Tag Monat Jahr: 0 1

5 Angaben zur Kontenklärung

5.1 Wurde in einem Kontenklärungsverfahren bereits ein Versicherungsverlauf erteilt?

☐ nein, bitte Vordruck V0100 ausfüllen und beifügen

☐ ja, bitte Vordruck V0300 ausfüllen und beifügen

7 Hinweis auf Arbeitgeberbescheinigung

Bitte legen Sie die Arbeitgeberbescheinigung (Vordruck V0211) Ihrem Arbeitgeber zur Bescheinigung des Arbeitsentgelts vor.

Vordruck V0211 wird nachgereicht

☐ nein ☐ ja

Dr. Judith Kerschbaumer
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik

ver.di Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Kann ich eine Ausgleichszahlung ohne Bescheid leisten?

Ja. „Werden von Versicherten Beiträge nach § 187a SGB VI gezahlt, ohne dass zuvor eine Besondere Auskunft nach § 109 SGB VI erteilt wurde, wird dies **als formloser Antrag** für die Erteilung einer besonderen Rentenauskunft gewertet.“ Der formelle Antrag kann dann später **nachgereicht** werden. „Als Antragsdatum gilt dann der **Wertstellungstag** des **Geldeingangs**.“

Was, wenn der Bescheid der RV zu spät kommt?

Antrag in 2024 gestellt, Bescheid der RV kommt erst in 2025: Dann **gelten die Werte von 2024**; allerdings nur, wenn die Beiträge „innerhalb einer angemessenen Frist – **drei Monate** bei gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, **sechs Monate** bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland – **nach Erhalt der Auskunft auch tatsächlich gezahlt werden**“.

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Was geschieht, wenn ich nicht vorzeitig in Rente gehe?

Versicherte, die Sonderzahlungen zum Ausgleich von Rentenabschlägen geleistet haben, **sind nicht verpflichtet, tatsächlich eine vorgezogene Altersrente in Anspruch zu nehmen**.

Wer später in Rente geht, erhält eine entsprechend höhere Rente.



Eine Erstattung der Sonderzahlungen erfolgt nicht.

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Welche steuerrechtlichen Regeln gelten?

2026 können **Alleinstehende bis zu 30.826 Euro** und **Verheiratete/Verpartnerte bis zu 61.652 Euro** als Altersvorsorgeaufwendungen steuerlich geltend machen. Diese sind steuerlich voll absetzbar. Werte für 2027: 32.308 € / 64.616 €.

Wichtig: Bei Arbeitnehmer*innen zählen die vollen Beiträge, die schon aus dem Beschäftigungsverhältnis in die Rentenkasse geflossen sind, auch der Arbeitgeberanteil mit.

Beispiel: Tom hat 2026 ein Jahreseinkommen von 50.000 Euro. Er und sein ArbG zahlen 9.300 Euro (= 18,6 %) in die Rentenkasse. Er könnte **noch 21.526 € an Ausgleichszahlungen** in die Rentenkasse geltend machen. Dieser Betrag ist steuerlich voll absetztbar. Was darüber hinausgeht, bringt keine Steuerersparnis.

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Die Gretchenfrage: Wann lohnen sich freiwillige Beiträge?

„Lässt man die Steuervorteile und die jährliche Rentensteigerung außer Acht, so rechnet sich die freiwillige Einzahlung in die Rentenkasse derzeit **nach etwa 18 Jahren**. Mit diesem Verhältnis von Einzahlung und Ertrag kann keine herkömmliche private Rentenversicherung konkurrieren.“

Doch klar ist: Jede Rente ist eine Wette auf ein langes Leben.“

Tipp: Zu den 45 Jahren Wartezeit für die „Altersrente für besonders langjährig Versicherte“ zählen auch freiwillige Beiträge, wenn mind. 18 Jahre Pflichtbeiträge gezahlt wurden.

Beispiel: Anna ist 62, hat 43 Jahre Rentenzeiten und ist inzwischen selbständig tätig. Wenn sie für 2 Jahre den Mindestbeitrag (mtl. 112,16 €) einzahlt, kann sie mit 65 abschlagsfrei in Rente.

Dr. Judith Kerschbaumer
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Wohin geht dieses Geld?

Beitragsvolumen

Deutsche Rentenversicherung Bund

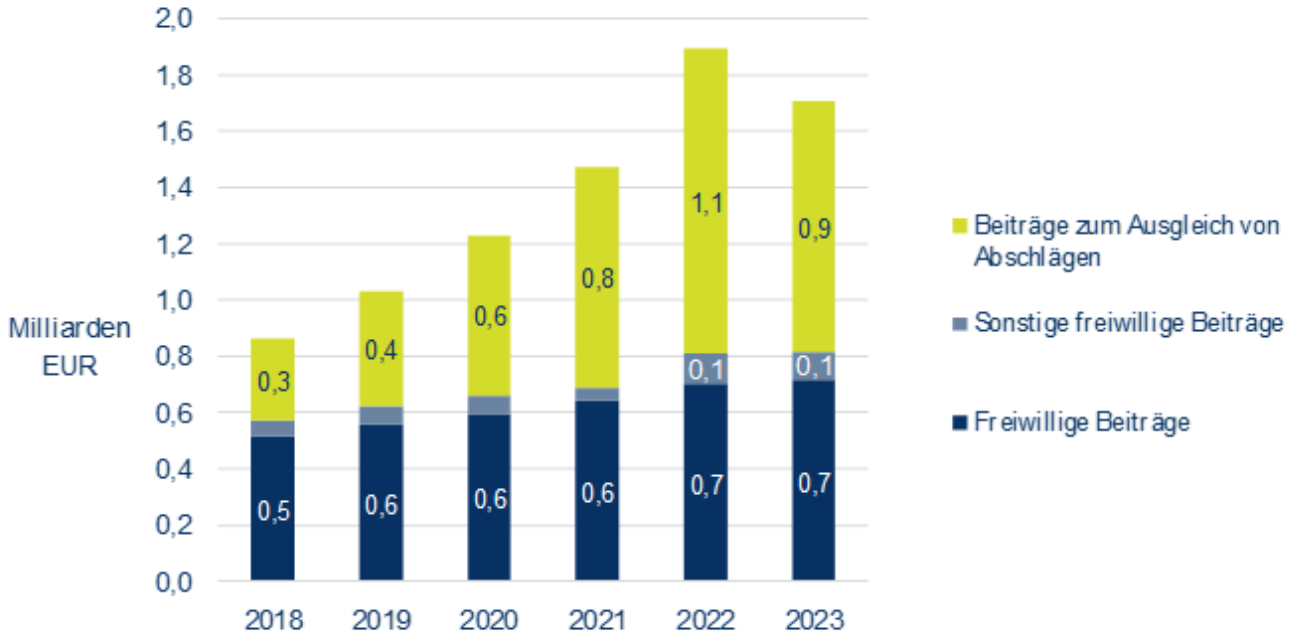

Quelle: Statistik der DRV

Dr. Judith Kerschbaumer
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik

ver.di Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Infomaterialien zum Thema



Die neue Auflage ist ab Jahresbeginn 2026 erhältlich.

Aus dem Inhalt:

Teil 1 Wann und wie in Rente?
- I. Wann in Rente?
- II. Wie zählen Kindererziehung, Pflege, Minijob und Arbeitslosigkeit?
- III. Was, wenn ich nicht mehr arbeiten kann? Die Erwerbsminderungsrente
- IV. Reha vor Rente
- V. Wie hoch wird meine Rente sein?
- VI. Die Grundrente
- VII. Was muss ich tun, um die Rente zu bekommen? Antrag & Co.
- VIII. Wie viel bleibt von meiner Rente nach den Abzügen übrig? Brutto & Netto
- IX. Was passiert, wenn die Rente nicht zum Leben reicht?

Teil 2 Wie gestalte ich den Übergang?
- I. Gestaltungsmöglichkeiten
- II. Phase 1: Erwerbsleben: Langzeitkonten, Teilzeit (im Alter) & Altersteilzeit
- III. Phase 2: Arbeiten und Rente zur gleichen Zeit
- IV. Phase 3: Arbeiten nach Erreichen der Regelaltersgrenze „Arbeiten nach 67"

Teil 3 Betriebliche Altersversorgung (bAV)

Zum Bestellen der Broschüre (3,50 € pro Stück inkl. MwSt., zzgl. Versand) bitte einen unserer abgebildeten Bestellscheine unter arbeitsmarkt-und-sozialpolitik.verdi.de/service/publikationen verwenden.

- https://rente.verdi.de oder
- https://t1p.de/FAQ-Rente-und-Arbeiten-zur-gleichen-Zeit

Unsere sopo*aktuell*-Reihe:

https://sopoaktuell.verdi.de



Nr. 390 / 6. Juli 2026

Ergebnisse der Alterssicherungs- und Renten-kommission



Nr. 391 / 24. August 2026

Vorsicht bei Teilrente und Krankengeld

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

online Treffen des ver.di Mitglieder Service 2026 jeweils 17.00 Uhr – ca. 19.00 Uhr



Rente & Arbeiten zur gleichen Zeit: **16.11.26**

Arbeiten nach dem Regelrenteneintrittsalter „Arbeiten nach 67“ - was bedeutet das für mich?: 18.11.26

Rentenabschläge mindern durch Kauf v. Entgeltpunkten & kann ich dadurch meine Rente erhöhen?: 23.11.26

Erwerbsminderung und Schwerbehinderung nac h der Reform: 11.1.27, 25.1.27

Betriebliche Altersversorgung nach dem BRSG II: 25.11.26

Wie geht es weiter mit der Rente? Ergebnisse der Rentenreform: 1.12.26, 13.1.27, 19.1.27, 27.1.27

The german pension system – explained in englisch: 2.12.26

Stand: 2.11.26

Infos und Anmeldung unter: Online-Treffen (verdi-mitgliederservice.de)

Dr. Judith Kerschbaumer
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Abkürzungen

ArbN	Arbeitnehmer*in
ArbG	Arbeitgeber*in
ArblV	Arbeitslosenversicherung
bAV	betriebliche Altersversorgung
DV	Direktversicherung
EM	Erwerbsminderung, meint Renten wegen Erwerbsminderung
EP	Entgeltpunkt(e)
Hibli	Hinterbliebene, meint „Renten wegen Todes“: Witwen-, Witwer- und Waisenrenten
KV	Krankenversicherung
PF	Pensionsfonds
PK	Pensionskasse
PflV	Pflegeversicherung
RV	Rentenversicherung
SGB	Sozialgesetzbuch

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit



Kontakt:

Dr. Judith Kerschbaumer

Leiterin des Bereichs Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik
Rechtsanwältin und Betriebswirtin bAV (FH)
Ressort 5, ver.di Bundesverwaltung
Paula-Thiede-Ufer 10, D - 10179 Berlin
Fon: 0049-30-6956-2148,
Fax: 0049-30-6956-3553
judith.kerschbaumer@verdi.de

www.rente.verdi.de
www.bAV.verdi.de

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft